



Benutzungsordnung für den Freizeitpark Eppenbrunn (Parkordnung)

- § 1 Art und Zweck der Anlage
- § 2 Nutzungserlaubnis
- § 3 Haftung und Sicherheit
- § 4 Betriebsbestimmungen
- § 5 Haftungsausschluss
- § 6 Hausrecht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Schlussbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Art und Zweck der Anlage

Der Freizeitpark dient der Ruhe und Erholung und der freizeithlichen Beschäftigung. Er ist Eigentum der Ortsgemeinde Eppenbrunn. Alle dort stattfindenden Veranstaltungen sind nur mit Zustimmung des Eigentümers statthaft. Der Freizeitpark steht grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern zu Verfügung.

§ 2 Nutzungserlaubnis

1. Die Veranstaltungsflächen (Pergola mit Vorfläche und Gemeinbedarfszentrum) unterliegen jeweils einer gesonderten Nutzungsordnung. Verstöße gegen die im Vorfeld schriftlich zu schließenden Vereinbarungen führen zu einer Entziehung der Erlaubnis.
2. Die Nutzungserlaubnis erteilt die Gemeinde (vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertretung) per Mietvertrag an den Mieter. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften des BGB in der jeweils gültigen Fassung. Im Zuge des Mietverhältnisses geht die Haftung an den Mieter über.
3. Auf sonstigen Flächen des Freizeitparks ist nur nach begründetem Antrag eine Nutzung außerhalb des Zwecks der Anlage statthaft.

§ 3 Haftung und Sicherheit

1. Alle behördlichen und polizeilichen Vorschriften sind von den Benutzern und Besuchern zu beachten.

2. Der Freizeitpark ist von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet; Ausnahmen können bei Veranstaltungen auf Antrag durch die Gemeinde erteilt werden.
3. Die Wegtrasse zwischen Hauptstraße und Neudorfstraße ist auch nachts beleuchtet, um einen Durchgang zu ermöglichen.
4. Benutzer und Besucher des Freizeitparks Eppenbrunn haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter geschädigt, behindert oder belästigt wird.
5. Die Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind ordentlich und pfleglich zu behandeln.
6. Papier und Abfälle sind mitzunehmen. Am Kiosk stehen für dort anfallenden Müll Entsorgungsbehälter zur Verfügung.
7. Hunde sind an der Leine zu führen.
8. Hundekot ist mittels Entsorgungsbeutel in einem der beiden dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
9. Radfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Kindern unter 10 Jahren ist das Fahren innerhalb der Parkanlage nur unter direkter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet. Auf dem Kinderspielplatz ist das Radfahren komplett untersagt.
10. Auf dem Spielplatz sind Hunde verboten.
11. Rauchen ist innerhalb des Spielplatzgeländes untersagt.
12. Das Befahren des Freizeitparks mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nur zum Zweck der Anlieferung, zu Pflegearbeiten und zu Zwecken des Betriebes und nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Fahrzeuge sind danach unverzüglich zu entfernen und die Schranke zu schließen. Fahrzeuge, welche aus medizinischen Gründen zur Fortbewegung genutzt werden, insbesondere elektrische Krankenfahrstühle, sind von dieser Regelung ausgenommen.
13. Filmen und Fotografieren im Freizeitpark ist nur zu privaten Zwecken gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
14. Offenes Feuer ist nur an der Feuerstelle vor der Pergola nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die Gemeinde gestattet.
15. Fußballspielen ist nur auf der ausgewiesenen Fläche vor dem Spielplatz erlaubt.
16. Das Beschallen mit privaten Musikanlagen ist untersagt. Ausnahmen können auf Antrag durch die Gemeinde erteilt werden.
17. Bepflanzungen und gestalterische Umsetzungen sind nur in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zulässig.

18. Das Schwimmen und/oder Baden von Menschen und Haustieren im Teich ist untersagt.

19. Das Einbringen von Futtermitteln im Park ist untersagt.

§ 4 Betriebsbestimmungen

1. Schäden sind unverzüglich an die Gemeindeverwaltung oder beim Kiosk-Betreiber zu melden.

2. Das Betreten und Befahren der Teichfläche, auch bei Eisbildung, mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

3. Das Schwimmen und/oder Baden von Menschen und Haustieren in der Kneippanlage ist untersagt. Kinder sind zu beaufsichtigen.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Die Ortsgemeinde Eppenbrunn übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung des Parks, der Anlagen und der Einrichtungen.

2. Die Ortsgemeinde Eppenbrunn übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dessen Vertretung, im Dienstbetrieb auch durch den Gemeindearbeiter) ausgeübt. Nach ausgesprochenen Verwarnungen können diese im Wiederholungsfall oder bei dauerhafter Nichtbeachtung zur Anzeige gebracht werden.

2. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Pirmasens- Land ist berechtigt, im Namen der Ortsgemeinde Eppenbrunn, die Nutzungsordnung zu überwachen, das Hausrecht auszuüben und Ordnungsgelder festzusetzen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3 und 4 der Nutzungsordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Nutzungsordnung des Freizeitparks der Ortsgemeinde Eppenbrunn wird im Freizeitpark öffentlich ausgehängen.

2. Sollten einzelne Regeln der Nutzungsordnung nicht wirksam sein, berührt dies den restlichen Teil der Nutzungsordnung nicht.

3. Für die Nutzung des Spielplatzes, der Kneipp-Anlage und der Adventure-Golf-Anlage ergeht im Einzelnen eine detaillierte Nutzungsordnung, welche dieser angefügt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eppenbrunn, den 15.07.2021

Für die Ortsgemeinde Eppenbrunn:


PEIN, Ortsbürgermeister

